

Hausordnung für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Dortmund

Im Interesse eines guten Zusammenlebens in unseren Wohnanlagen ist die gegenseitige Rücksichtnahme unserer Mieter/-innen unverzichtbar. Darüber hinaus können durch ein verantwortliches Verhalten unserer Mieter/-innen unsere Umwelt geschont, Gefahren und Gesundheitsgefährdungen minimiert werden. Aus diesen Gründen sind die nachstehenden Regelungen dieser Hausordnung zwingend zu beachten.

1 Allgemeines Verhalten, Ruhezeiten

- 1.1 Die Mieter-/innen sind verpflichtet das Mietobjekt und die Gemeinschaftseinrichtungen der Wohnanlage pfleglich zu behandeln.
- 1.2 Die Mieter-/innen haben zu einer diskriminierungsfreien Atmosphäre beizutragen. Sexistische, rassistische und andere diskriminierende Handlungen sind untersagt.
- 1.3 Ruhezeiten sind von 22:00-8:00 Uhr und von 13:00-15:00 Uhr. In dieser Zeit ist jeglicher Lärm über Zimmerlautstärke hinaus nicht zulässig. Auch der Betrieb von Waschmaschinen und Trocknern ist unzulässig, falls sich diese direkt über den Wohnräumen befinden. Strikt untersagt ist in dieser Zeit auch Lärm auf Balkonen oder in den Außenanlagen.
- 1.4 Partys innerhalb der Wohnanlage oder auf dem Außengelände dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Studierendenwerk stattfinden. Grillen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Grillplätzer
- 1.5 Ein kostenbewusstes und umweltschonendes Verhalten der Mieter/-innen trägt zur Stabilität unserer Mieten bei. Daher sollen stromverbrauchende Geräte nur bei einem konkreten Bedarf im Betriebs- oder Stand-By-Modus belassen werden. In der Heizperiode ist Heizen bei offenem Fenster zu unterlassen. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.

2 Besucherregelung

Übernachtungsbesuche sind nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu drei Tagen erlaubt.

3 Instandhaltung und Reinigung

- 3.1 Instandhaltungen und Reparaturen sind kostenintensiv. Die Verwendung von Schrauben, Haken, Nägeln, Dübeln, Farbe oder Klebstoff auf dem Holzwerk, Türen und im Sanitärbereich ist untersagt. Die Verwendung von Haken, Nägeln oder Dübeln am Mauerwerk darf erst nach fachgerechter Prüfung der Wände auf Wasserund Elektroleitungen erfolgen. Unterbleibt dies drohen erhebliche Schäden, Gesundheits- und Lebensgefahr.
- 3.2 Es ist nicht gestattet vorhandenes Mobiliar aus den Zimmern zu entfernen.
- 3.3 Bei der Benutzung von Aufzügen, Wasch- und Trockenräumen sind die hierfür geltenden Hinweise in den Räumen und an den Geräten zu beachten.
- 3.4 Die Reinigung der Zimmer und mitbenutzten Räume wie Küchen, Duschen und Toiletten muss durch die Mieter/innen erfolgen, falls sie nicht Dritten übertragen ist. Zu beachten ist im Einzelnen:
 - Jede/-r Mieter/-in muss das eigene Zimmer, dessen Inventar und die Fenster regelmäßig reinigen und pflegen. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Stoßlüftung der Räume
 - b. Bewohner/innen von Doppelapartments und Wohngruppen sind für die Reinigung der gesamten Wohnung, einschließlich Küche, Bad, Flur, deren Inventar und Fenster gemeinsam zuständig und haften für die ordnungsgemäße Reinigung als Gesamtschuldner.
 - c. Sind gemeinschaftlich zu reinigende Räume oder Inventarteile stark verschmutzt und werden sie trotz Aufforderung nicht gereinigt, kann das Studierendenwerk diese auf Kosten der hierfür verantwortlichen Mieter/innen durch Fachkräfte reinigen lassen. Bei drohender Gesundheitsgefahr kann dies auch ohne Aufforderung geschehen.

4 Tiere

In den Wohnanlagen ist die Haltung von Haustieren ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters grundsätzlich nicht gestattet.

5 Müllentsorgung

- 5.1 Die Mieter/-innen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung von Müll jeder Art, auch aus Gemeinschaftsküchen. Die Aushänge zur Müllsortierung sind unbedingt einzuhalten.
- 5.2 Die Entsorgung von Abfällen in WC-Becken oder in Abflüssen ist strengstens untersagt. Kosten, die durch die Beseitigung von Verstopfungen und Ungeziefer entstehen, müssen von dem/der Mieter/-in getragen werden.

6 Stellplätze

Fahrräder und PKW dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden (z. B. Fahrradständer, Fahrradkäfige, PKW-Stellplätze). Die Nutzung dieser Flächen erfolgt auf eigene Gefahr der Mieter/-innen. Die Mitnahme von Fahrrädern in die Wohnanlage oder deren Abstellen auf Balkonen ist untersagt.

7 Brandschutz, Fluchtwege

Als schwerwiegender Verstoß gegen diese Hausordnung und die vertraglichen Veroflichtungen der Mieter/-innen gelten folgende Regelungen im Sinne des Brandschutzes:

- 7.1 Treppenhäuser, Flure, Feuerfluchttreppen,
 Balkone und Zuwegungen (Flucht-und
 Rettungswege) müssen stets frei sein!
 Gegenstände, die Reinigungsarbeiten behindern,
 Flucht- und Rettungswege versperren oder
 feuergefährlich sind, werden ohne vorherige
 Aufforderung auf Kosten des/der
 verantwortlichen Mieters/-in entfernt. In allen
 anderen Fällen erfolgt eine kostenpflichtige
 Entfernung nach erfolgloser Abmahnung, die
 auch durch Aushang erfolgen kann.
- 7.2 Rauchen im eigenen Zimmer oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen ist untersagt.
- 7.3 Brandschutztüren, insbesondere solche mit Türschließern, sowie Haus-, Wohnungs- und Flurtüren müssen stets geschlossen sein.

- Leicht brennbare Stoffe dürfen nur im notwendigen Umfang in dem Mietobjekt verwahrt werden.
- 7.4 Das zusätzliche Aufstellen von Haushalts-Großgeräten oder von zusätzlichen Heizgeräten in Gemeinschaftsküchen und Zimmern ist untersagt.
- 7.5 Jede Veränderung und Erweiterung der elektrischen Leitungen und Anschlüsse ist untersagt.
- 7.6 Grundloses Auslösen der Alarmanlage, deren Manipulation (Trennung vom Stromnetz), die Entfernung von Rauchwarnmeldern oder die mutwillige Zerstörung der Feuerlöscher ist untersagt. Eine Fehrunktion der Rauchwarnmelder ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

8 Werbung

Das Installieren von Plakaten, Aushängen oder das Auslegen von Flyern in den Wohnanlagen und auf dem Außengelänge ohne Genehmigung des Studierendenwerks ist verboten.

Die Entsorgungskosten werden dem Absender vorbehaltlich weiterer Schritte in Rechnung gestellt.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. gravierende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können zu einer fristlosen Kündigung führen. Das Studierendenwerk ist berechtigt, diese Hausordnung jederzeit zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

Seite 2/2